



## Satzung TSV Cossebaude e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "TSV Cossebaude e.V."

Der Sitz des Vereins ist Dresden.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter Nr. VR 2465 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des LSB Sachsen e.V. und Stadtsportbund Dresden, deren Satzungen er anerkennt.

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports einschließlich des Rehasports für Menschen mit Behinderungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit durch Pflege der Leibesübung. In diesem Zusammenhang veranstaltet der Verein u.a. regelmäßige Übungsstunden unter Traineranleitung,

Sportkurse, Wettkämpfe bzw. nimmt daran teil.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuer

begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig

hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch den Eintritt in den Verein oder durch Ernennung zum Ehrenmitglied erlangt. Eine Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist zulässig.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter Einbeziehung der Abteilungsleiter.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.

Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Richtlinien des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein oder seine Abteilungen angehören.



3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Halbjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Diese sind:

- wenn das Mitglied mit der Bezahlung von zwei Halbjahresbeträgen trotz Mahnung in Verzug gekommen ist,
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung des Vereins oder die Satzung derjenigen Verbände, denen der Verein oder seine Abteilungen angehören,
- wenn ein Mitglied durch Äußerungen oder Handlungen in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise die Interessen, das Ansehen oder den Bestand des Vereins oder eine seiner Abteilung gefährdet oder schädigt.

Über den Ausschluss aus dem Verein beschließt der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied vom Vorstand durch einen eingeschriebenen Brief mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen und es erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Dem Jugendlichen steht ein Berufungsrecht gegen den Ausschluss an den Vorstand des Vereins zu.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen des Vereins bzw. der Abteilungen, denen er angehört, teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und kann mit Vollendung des 18. Lebensjahres in Ämter des Vereins gewählt werden.
3. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den in der Satzung festgelegten Vereinszweck zu fördern und die Vereinsbeiträge regelmäßig zu entrichten. Es hat außerdem die Satzungen und Richtlinien des Vereins sowie deren Verbände, denen der Verein oder seine Abteilungen angehören, zu beachten.

Dies gilt insbesondere für die Sportversicherung die der Verein mit der ARAG Sportversicherung über den Landessportbund Sachsen abgeschlossen hat.

Für alle Schäden, die in dieser Versicherung nicht enthalten sind, übernimmt der Verein gegenüber seinen Mitgliedern keine Haftung.



5. Die Mitglieder unterliegen neben den Anordnungen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes auch den besonderen Beschlüssen und Bestimmungen der Abteilungen, denen sie angehören.
6. Vorstehende Bestimmungen, mit Ausnahme von Ziffer 2, gelten auch für Jugendliche und Kinder entsprechend. Bei Minderjährigen oder Geschäftsunfähigen haften deren gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner für deren Beitragspflichten.
7. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
8. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## § 5 Vergütungen

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
2. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe der steuerfreien Vergütungsmöglichkeiten des Ehrenamtes (derzeit Ehrenamtsfreibetrag und Übungsleiterfreibetrag) nach den jeweils geltenden Freibeträgen beschließen.
3. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
4. Organvertreter oder Beauftragte des Vereins können ihre Aufwendungen gem. § 670 BGB ersetzt verlangen. Die Aufwendungen sind zu belegen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 6 Wochen beim Vorstand geltend gemacht wird.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Beiträge in Form von Jahresbeiträgen, (Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen, Umlagen, Abteilungsbeiträgen und Umlagen.)
2. Die Höhe des Vereins-Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können von der teilweisen oder ganzen Bezahlung auf Antrag befreit werden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
5. Eine Abteilung kann einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag erheben. Dieser muss auf der Mitgliederversammlung der Abteilung (Abteilungsversammlung) mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
6. Weitere Festlegungen werden in der Finanzordnung geregelt, die vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird.
7. Neben dem Jahresbeitrag kann von den Mitgliedern ein Sonderbeitrag (Umlage) für besondere Maßnahmen des Vereins erhoben werden. Über die Erhebung dieses Beitrages muss die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheiden. Der Beitrag kann für Baumaßnahmen des Vereins (nicht Neubau) und unvermeidbaren Finanzbedarf sowie zur Abwendung von erheblichen Risiken des Vereins erhoben werden. Der Beitrag darf die Höhe des aktuellen Jahresbeitrages nicht überschreiten und zum gleichen Zweck nur einmal erhoben werden.

## § 7 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.



## § 8 Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden
  - b) dem Schatzmeister
  - c) und den Abteilungsleitern
  - d) Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
2. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus den Vorstandsmitgliedern a) und b). Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 5.000,00 € der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten wird.
3. Die Vorstandsmitglieder aus a) und b) werden von der Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder dem Geschäftsverteilungsplan einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

  - a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
  - b) Erstellung des Jahresberichtes.
  - c) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
  - d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende, der Stellvertreter oder der Schatzmeister, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch Protokoll, spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Leiter der Geschäftsstelle ist zu jeder Vorstandssitzung zu laden. Er hat kein Stimmrecht und führt das Protokoll der Sitzung. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen und aufzubewahren.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, bevorzugt im April statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, durch Aushang an der Geschäftsstelle, Gohliser Weg 16 in 01156 Dresden sowie an der Tennisanlage am Bad Cossebaude, Meißner Str. in 01156 Dresden einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn dies schriftlich von mindestens 10% der Mitglieder gefordert wird.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen:
  - die Auflösung des Vereins



- die Änderung der Satzung
  - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter
  - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl des Kassenprüfers
  - Festsetzung der Beiträge
  - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Genehmigung von Investitionen über 60.000,00 €
  - die Veräußerung von Vermögensgegenständen mit einem Verkehrswert von mehr als 30.000,00 €
4. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können vom Vorstand und allen Abteilungsleitern gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingegangene Anträge können nur mit zwei Drittel Mehrheit zu Beginn der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
  5. Soweit über die Auflösung des Vereins, die Änderung seines Zweckes sowie über eine Namensänderung beschlossen werden soll, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig. Im Übrigen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
  6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere der Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 10 Abteilungen

1. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Im Rahmen dieser Aufgabenerfüllung sind die Abteilungen verwaltungsmäßig und finanziell selbständig, soweit es sich nicht um Aufgaben der Organe des Vereins handelt.
2. Die Abteilungen sind berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, der der Vorstand vorher zustimmen muss. Sie darf den Bestimmungen der Satzung nicht entgegenstehen.
3. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Er muss mindestens aus dem Abteilungsleiter und einem Kassierer bestehen.
4. Die Abteilungsleiter sind besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB und dürfen für Ihre Abteilungen Rechtsgeschäfte für und gegen den Verein selbstständig vornehmen soweit es die Summe im Einzelfall von 500,00 € nicht übersteigt.
5. Die jährliche mindestens einmal durchzuführende Abteilungsversammlung sollte vor der Mitgliederversammlung stattfinden.
6. Die Abteilungen sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und zur Berichterstattung sowie Vorlage von Unterlagen verpflichtet. Verträge mit Trainern und Übungsleitern bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
7. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind die Abteilungen berechtigt gemäß § 5 Nr. 4, Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren zu erheben, sowie Sammlungen, Werbeaktionen und Veranstaltungen durchzuführen. Veranstaltungen von größerer und überörtlicher Bedeutung sowie Ausspielungen (Tombola, Versteigerungen, Losverkauf etc.) müssen vorher vom Vorstand genehmigt werden.
8. Abteilungen dürfen Verbindlichkeiten nur eingehen, soweit Ihnen eigene Mittel zur Verfügung stehen.



9. Den Abteilungen fließen sämtliche Erträge aus ihren eigenen Veranstaltungen im vollen Umfang zu, soweit es sich nicht um Veranstaltungen des Vereins handelt.
10. Zu den Abteilungsversammlungen ist mindestens ein Vorstandsmitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.
11. Bei den Abteilungsversammlungen haben sämtliche ordentliche Vereinsmitglieder Stimmrecht, soweit sie in der Abteilung aktiv Sport treiben oder ihr durch besondere Umstände verbunden sind oder ihr sonst nahe stehen. Zweifelsfälle entscheidet der Abteilungsleiter.
12. Die Neugründung von Abteilungen und neuen Sparten bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
13. Über die Auflösung einer Abteilung kann nur die Mitgliederversammlung einer Abteilung beschließen. Die Verselbstständigung bzw. der Übertritt einer Abteilung zu einem anderen Verein kann nur durch Einzelaustritt der hieran interessierten Mitglieder aus dem Verein mit den durch diese Satzung bestimmten rechtlichen Konsequenzen erfolgen.
14. Die von den Abteilungen geschaffenen Anlagen und Einrichtungen, sowie alle sachlichen Sportmittel und das gesamte Vermögen sind Eigentum des Vereins.

### § 11 Geschäftsstelle

1. Zur Unterstützung des Vorstandes ist eine Geschäftsstelle eingerichtet.
2. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt in der Regel einer hauptamtlichen Kraft.
3. Je nach Arbeitsanfall kann diese Stelle weiter personell verstärkt werden.
4. Über die zu erfüllenden Aufgaben der Geschäftsstelle wird eine Geschäftsordnung erlassen, welche durch den Vorstand beschlossen wird.

### § 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer für eine Amtsdauer von drei Jahren. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungsnebenkassen und etwaiger Sonderkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

### § 13 Ordnungsmaßnahmen

1. Sämtliche Vereinsmitglieder unterliegen unbeschadet des in § 3 bestimmten Ausschlusses einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise u. A.) wie Geldstrafen gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins vergeht. Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes ist nur ein Rechtsmittel an die Mitgliederversammlung gegeben.
2. Die Mitglieder unterstehen in allen Angelegenheiten, die mit dem Verein oder dem Sport in unmittelbarem Zusammenhang stehen, ausschließlich den Entscheidungen des Vereins. Sie dürfen ohne die Genehmigung des Vorstandes weder die ordentlichen Gerichte noch die Tagespresse in Anspruch nehmen.
3. Differenzen zwischen Vereinsmitgliedern sowie Abteilungen unterliegen der Entscheidung eines von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Schiedsgerichts. Mitbetroffene Ausschussmitglieder haben kein Mitwirkungsrecht. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts besteht kein Rechtsmittel.



## § 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2, Abschnitt 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

## § 15 Richtlinien und Ordnungen

Diese Satzung kann durch Vereinsordnungen ergänzt werden. In diese Vereinsordnungen sollen auch Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen aufgenommen werden, die zwar nicht in unmittelbarer Ausführung dieser Satzung ergangen sind, jedoch ihrem Inhalt nach eine gewisse Dauerregelung enthalten. Die Vereinsordnungen werden nicht Bestandteil der Satzung.

Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung. Diese bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## § 16 Datenverarbeitung , Datenschutz und Schutz der Mitglieder

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Näheres kann durch eine Ordnung geregelt werden.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.04.2019 beschlossen.

Diese Neufassung der Satzung wurde durch das Amtsgericht Dresden am 19.08.2019 im Register eingetragen.